

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen für Dachbegrünung

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 26.11.2021 eine Förderung für Dachbegrünung beschlossen. Hierfür wird jährlich ein Betrag in Höhe von 50.000 € zur Verfügung gestellt und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Förderziele

Die Stadt Ratingen fördert die Dachbegrünung als kommunale Maßnahme der Klimafolgenanpassung. Begrünte Dächer können die sommerliche Hitzebelastung verringern (Verdunstungseffekt) und durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern leisten (Retentionseffekt). Die Begrünungsmaßnahmen können auch Luftschadstoffe binden und zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen auf Gebäuden und kann sowohl für Neubau als auch für Bestandsgebäude in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Förderung wird zwischen zwei Arten der Dachbegrünung unterschieden:

2.1 Extensive Dachbegrünung

Gefördert werden extensive Dachbegrünungen mit einer Substratauflage von mind. 5 – 10 cm und einer Bepflanzung mit Sukkulenten, Moosen, Kräutern und Gräsern.

2.2 Intensive Dachbegrünung

Gefördert werden intensive Dachbegrünungen mit einer Substratauflage von mehr als 10 cm und einer Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Ratingen umgesetzt werden.
- 3.2 Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.
- 3.3 Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 3.4 Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.
- 3.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen die Dachflächen im Rahmen des kommunalen Fassaden-, Dach- und Hofprogramms (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden-, Dach- und Hofflächen in ausgewählten Teilbereichen des Stadtumbaugebietes Ratingen Zentrum) förderfähig sind.
- 3.7 Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung und Umsetzung sowie die Prüfung der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt bei dem/der Antragsteller*in.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

- 4.1 Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme (intensive Dachbegrünung / extensive Dachbegrünung) und der Größe der zu begrünenden Fläche.
- 4.2 Die Höhe der Förderung wird wie folgt festgelegt:
 - Extensive Dachbegrünungen werden mit 15 € pro Quadratmeter (m²) bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 3.500 € je Objekt gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird auf ganzzahlige m² gerundet.

- Intensive Dachbegrünungen werden mit 30 € pro Quadratmeter (m²) bezuschusst, wobei ein Förderhöchstbetrag von 7.000 € je Objekt gilt. Für die Festlegung der Förderhöhe wird auf ganzzahlige m² gerundet.

Übersicht zur Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme:

Fördergegenstand	Festlegung der Förderhöhe
Extensive Dachbegrünung	15 € / m ² ; max. 3.500 €
Intensive Dachbegrünung	30 € / m ² ; max. 7.000 €

5. Kumulierbarkeit der Fördermittel

- 5.1 Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie Dachbegrünung kann mit den Fördergegenständen der Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sowie mit dem Fördergegenstand der Förderrichtlinie für Steckdosenmodule der Stadt Ratingen kombiniert werden.
- 5.2 Die Anspruchsnahme weiterer Fördermittel ist unschädlich.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften sowie Antragsteller*innen mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers.
- 6.2 Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.stadt-ratingen.de/klima/klimaanpassung heruntergeladen oder bei der Stadt Ratingen, Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz angefordert werden.
- 6.3 Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Ratingen, Postfach 101740, 40837 Ratingen oder per Fax unter 02102 550 9670 einzureichen. Anträge, die nicht in dieser Form eingereicht werden (z.B. per E-Mail), können nicht berücksichtigt werden.
- 6.4 Der Antrag muss folgende Angaben des/der Antragstellenden und Anlagen enthalten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Unterschrift
 - Beschreibung der geplanten Dachbegrünung
 - Lageplan oder maßstabsgetreue Skizze, aus der die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
- 6.5 Nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Anlagen eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 7.1 Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.
- 7.2 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Stadt Ratingen. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.
- 7.3 Pro Antragsteller*in werden grundsätzlich maximal zehn Projekte pro Jahr gefördert. Über Ausnahmen hierzu kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden werden.
- 7.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und eigenverantwortlicher Vorlage eines Fotonaachweises des begrünten Daches sowie aller weiteren notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche zuvor benannten Auszahlungsvoraussetzungen müssen spätestens mit Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen.
- 7.5 Vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderung) ist die Stadt Ratingen unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme zu informieren. Bei ver-

späterer Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Nachweisunterlagen enthalten:

- Name, Anschrift, Bearbeitungsnummer
- Fotonachweis aller durchgeführten Maßnahmen

7.6 Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller*in, der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

8. Rückforderung des Zuschusses

6.1 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.

6.2 Der Zuschuss ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten kein uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt gewährt wird, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt worden ist oder eine Überprüfung des Fortbestandes der Maßnahme verhindert wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 06.07.2020.

Ratingen, den 10.12.2021